



SATZUNG

Hamburger Wassersportverein ALBATROS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Hamburger Wassersportverein „Albatros e.V.“ wurde am 23.03.1973 in Hamburg gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg 36, Abt. 69 unter der Vereins-Nr. 69-VR 7980 eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung haben, ist Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Wassersports, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und sie für den Wassersport zu gewinnen und vorzubereiten.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Stander, Abzeichen und Siegel

Der Verein führt einen Stander in den Farben blau-weiß. Die Mitglieder sind berechtigt den Stander zu führen und die Vereinsabzeichen zu tragen. Der Verein hat ein Siegel, welches das Vereinsabzeichen, umrandet vom Namen Hamburger Wassersportverein Albatros e.V. zeigt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (oder eines anderen, zu benennenden Organs) darf der Verein Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu der dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) aktiven Mitgliedern
- c.) jugendlichen Mitgliedern
- d.) passiven Mitgliedern

zu a.)

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht wie aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

zu b.)

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen vom 18. Lebensjahr an.

zu c.)

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind auch

1. Schüler
2. Auszubildende
3. Angehörige der Bundeswehr (Wehrpflichtige)
4. Studierende

Vom 18. Lebensjahr haben Jugendliche 1.-4. Stimmrecht.

zu d.)

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder.
Passive Mitglieder nur, wenn sie im Vorstand oder im erweiterten Vorstand tätig sind.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter der Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle Mitglieder können die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hafengebriebsordnung benutzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Jugendabteilung hat das Recht, einen von ihr gewählten Jugendvertreter stimmberechtigt in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Der Jugendvertreter hat im Vorstand eine beratende Stimme, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Haus- und Hafengebriebsordnung einzuhalten. Haus- und Hafengebriebsordnung sind für die Mitglieder intern verbindlich. Sie sind nicht Inhalt der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich an den Schatzmeister zu zahlen bzw. zu überweisen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinseinrichtungen und Boote pfleglich zu behandeln, sowie die Vereinsinteressen zu fördern. Ferner verpflichten sich alle Mitglieder, tatkräftig im Bereich ihrer Möglichkeiten am Aufbau und an der Unterhaltung der Vereinsanlagen mitzuarbeiten.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 BGB.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt, muss dem Vorstand jeweils zum Quartalsende mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung ist 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich per eingeschriebenen Brief unter Rückgabe des Mitgliederausweises an den Vorstand zu richten; Verpflichtung dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres der Austrittserklärung zu erfüllen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch a.) bis c.) haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9 Der Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung vereinsinterner Anordnungen.
2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
3. Bei Verzug der Beitragszahlung über drei Monate.
4. Wegen unehrenhafter Handlung.

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand zusammen mit dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich.

§ 10 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten, sowie zur Durchführung seiner Ziele eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages beschließen. Der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

Die Monatsbeiträge sollen bis zum 15. eines jeden Monats auf einem Konto des Vereins eingegangen sein.

Für verspätete Zahlungen können Säumniszuschläge von € 2,50 bis € 10,00 gem. Festsetzung durch den Vorstand zahlbar werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat
5. Die zwei Kassenprüfer

1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) Dem 1. Vorsitzenden
- b.) Dem 2. Vorsitzenden
- c.) Dem Schatzmeister
- d.) Dem Protokollführer
- e.) Dem Sportwart (Fahrtenobmann)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung.
 2. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
 3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 4. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
-
- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
 - 1.2 Es werden in jedem Jahr mit ungerader Endzahl, der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und in jedem Jahr mit gerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Protokollführer und der Sportwart gewählt.
 - 1.3 Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Nachwahl oder Wiederwahl im Amt.
 - 1.4 Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit abgewählt werden.
 - 1.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 - 1.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Die Berufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es wünschen.
 - 1.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
 - 1.8 Der Vorstand trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen, die nicht von der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zu treffen sind.
 - 1.9 Der 1. Vorsitzende leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Tagungen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein in allen internen Angelegenheiten.
 - 1.10 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende

kann in besonderen Fällen auch andere Mitglieder ermächtigen an Sitzungen und Ausschüssen als beratende Mitglieder beizuwohnen.

- 1.11 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 1.12 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a.) Der 1. Vorsitzende
 - b.) Der 2. Vorsitzende
 - c.) Der Schatzmeister

mit der Maßgabe, dass zwei von ihnen gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 1.13 Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 1.14 Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins, nach den Weisungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. (Jahreshauptversammlung-Jahreshaushaltsplan)

Der Schatzmeister hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.
- 1.15 Der Protokollführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- 1.16 Dem Sportwart obliegt der gesamte Sportbetrieb des Vereins, sowie die Überwachung der Fahrten- und Logbücher. Außerdem kann der Sportwart zu weiteren Tätigkeiten innerhalb der Vorstandsarbeit herangezogen werden.
- 1.17 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können entstandene erstattet werden.

2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

- a.) Dem Hafenmeister
- b.) Dem Jugendwart
- c.) Den beiden gewählten Kassenprüfern

als Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er kann von Fall zu Fall mit Sonderaufgaben bedacht werden. Er kann vom Vorstand bei Fragen grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung hinzugezogen werden, deren Entscheidung auf breitere Basis zu stellen ist. Insbesondere gehören hierzu geplante Einzelvorhaben deren Höhe 1/3 des

Jahresetats überschreiten, sofern hierfür nicht bereits Auftrag und Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen. Bei unterschiedlicher Auffassung von Vorstand und erweitertem Vorstand, hat der Vorstand die in Rede stehende Sache der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

zu a.)

Der Hafenmeister und ggf. seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Hafensbetriebsordnung. Der Hafenmeister wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

zu b.)

Dem Jugendwart obliegt die Erfüllung seiner Aufgabe, die sich aus seinem Tätigkeitsbereich ergibt.

3 Die Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Bei Bedarf können Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- 3.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn erforderlich.
- 3.4 Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 3.5 In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einzuladen.
- 3.6 Zu den Versammlungen hat eine Liste auszuliegen, in die sich alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einzutragen haben.
- 3.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zur Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen, falls sie spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich gestellt werden. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- 3.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3.9 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 21 Tagen eine zweite Versammlung einberufen.

3.10 Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus:

- a.) Dem Obmann, der nicht Vereinsmitglied sein muss.
- b.) Zwei Vereinsmitgliedern

Es ist ein weiteres Mitglied zu bestimmen, das im Verhinderungsfall oder wenn ein Angehöriger des Ehrenrates durch den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt persönlich betroffen ist, in Funktion tritt. Der Ehrenrat wird tätig Schlichter, wenn Handlungen begangen werden, die gemeinschaftswidrig und geeignet sind, dem Verein ideellen und materiellen Schaden zuzufügen. Der Ehrenrat kann von Mitglieder und Organen des Vereins angerufen werden. Der wird vom Vorstand eingesetzt, wenn er tätig werden muss. Der Obmann leitet die Sitzung des Ehrenrates. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. D

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nur vollzählig beschlussfähig. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden dem Vorstand als Empfehlung zur weiteren Beratung vorgelegt.

5 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer und ein Kassenprüferersatzmann werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die zwei Kassenprüfer haben die Verpflichtung, die Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, unbeschadet ihres Rechts, eine derartige Prüfung jederzeit vorzunehmen. Sämtliche Unterlagen sind den Prüfern zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie die Ernennung der beiden Kassenprüfer und eines Kassenprüferersatzmannes auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
3. Aufstellung des Haushaltsplanes
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach den Satzungen übertragenen Angelegenheiten.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Rückzahlung eventueller von Mitgliedern an den Verein gewährter Darlehn, zu 50 % an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und dazu 50 % an den Hamburger Sportbund e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports verwendet werden darf.

Hamburg im April 2015